

Tariflicher Zukunftsbeitrag

FAQ

Die hier dargestellten Fragen sind eine vereinfachte Darstellung mit Bezug auf die Regelungen des Tarifvertrags „Moderne Arbeitswelt“ vom 22.11.2019 bzgl. des Zukunftsbeitrags sowie der Gesamtbetriebsvereinbarung „Tariflicher Zukunftsbeitrag“ vom 12.08.2020 und dienen als solche lediglich dem Informationszweck. Nur der Tarifvertrag und die Gesamtbetriebsvereinbarung selbst sind rechtlich bindend.

Sollten Sie konkrete Fragen haben, die über den hier dargestellten Rahmen hinausgehen, wenden Sie sich gerne direkt an die Experten unter benefits-germany@freseniusmedicalcare.com

> **Was ist der tarifliche Zukunftsbeitrag?**

Tarifliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbeitrag: eine zusätzliche jährliche Leistung von Fresenius Medical Care deren Höhe sich anhand Ihres individuellen tariflichen Entgelts berechnet.

> **Wer hat Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbeitrag?**

Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbeitrag haben Tarifmitarbeiterinnen und Tarifmitarbeiter, die am ersten Werktag des Anspruchsjahres (= Stichtag) Entgelt oder Entgeltfortzahlung aus einem ungekündigten Arbeitsverhältnis beziehen. Eine Liste der Gesellschaften, für die die Regelung zum tariflichen Zukunftsbeitrag gilt, finden Sie auf <https://www.mitarbeiterbenefits-fme.de/de/leben-arbeit-familie/tariflicher-zukunftsbeitrag>

> **Was gilt für Auszubildende und dual Studierende?**

Auch Auszubildende und dual Studierende haben Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbeitrag. Dieser wird generell mit der Januar-Abrechnung des Anspruchsjahres ausgezahlt. Gemäß Tarifvertrag Moderne Arbeitswelt besteht für Auszubildende keine Möglichkeit, zwischen verschiedenen Verwendungszwecken zu wählen.

> **Ich bin befristet beschäftigt. Habe ich Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbeitrag?**

Ja. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass am 1. Werktag des Anspruchsjahres (= Stichtag) ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung besteht.

- > **Haben Arbeitnehmerinnen, die am Stichtag ein Beschäftigungsverbot haben oder im Mutterschutz sind, Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbetrag?** Ja, da ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, sind auch die Voraussetzungen für den tariflichen Zukunftsbetrag gegeben.
- > **Haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Stichtag in Elternzeit ohne Teilzeit sind, Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbetrag?** Nein. Da kein Anspruch auf Entgelt(fort)zahlung besteht, ist auch kein Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbetrag gegeben.
- > **Habe ich Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbetrag, wenn ich am Stichtag in der aktiven Phase der Altersteilzeit bin?** Ja, wenn Sie sich am Stichtag in der aktiven Phase der Altersteilzeit befinden, erhalten Sie den tariflichen Zukunftsbetrag in voller Höhe.
- > **Habe ich Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbetrag, wenn ich am Stichtag in der passiven Phase der Altersteilzeit bin?** Nein, wenn Sie sich am Stichtag in der passiven Phase der Altersteilzeit befinden, erhalten Sie keinen tariflichen Zukunftsbetrag.
- > **Habe ich Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbetrag, wenn ich mich am Stichtag in einer Freistellung aus dem Langzeitkonto befinde?** Nein, wenn Sie sich am Stichtag in einer Freistellung aus dem Langzeitkonto befinden, erhalten Sie keinen tariflichen Zukunftsbetrag.
- > **Ist der tarifliche Zukunftsbetrag im Eintrittsjahr voll zu gewähren?** Wenn Sie vor oder zum Stichtag des Anspruchsjahres eingetreten sind, haben Sie Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbetrag in voller Höhe. Bei Eintritten nach dem Stichtag besteht kein Anspruch – auch nicht in anteiliger Höhe.
- > **Was passiert, wenn ich im Anspruchsjahr kündige?** Wenn Sie nicht vor dem 1. April des Anspruchsjahres aufgrund Eigenkündigung oder Kündigung des Arbeitgebers aus verhaltensbedingten Gründen ausscheiden, steht Ihnen der tarifliche Zukunftsbetrag für das Austrittsjahr in voller Höhe zu.
- > **Wie hoch ist der tarifliche Zukunftsbetrag?** Der jährliche tarifliche Zukunftsbetrag beträgt 23%. Basis für die Berechnung ist das tarifliche Gehalt am ersten Werktag des Anspruchsjahres.
- > **Wann wird der tarifliche Zukunftsbetrag berechnet?** Die Berechnung des tariflichen Zukunftsbezuges erfolgt auf Basis der Verhältnisse am ersten Werktag des Anspruchsjahrs (= Stichtag).

- > **Welches Gehalt wird für die Berechnung des tariflichen Zukunftsbeitrages zugrunde gelegt?**
Grundlage für die Berechnung des tariflichen Zukunftsbeitrages ist das monatliche Tarifgehalt. Zulagen oder sonstige Zahlungen werden nicht berücksichtigt. Entscheidend sind die Verhältnisse (Eingruppierung, Tätigkeitsjahre in der Gruppe) am Stichtag.
- > **Verändert sich mein Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbeitrag, wenn sich mein monatliches Tarifgehalt unterjährig verändert (z. B. durch Umgruppierung, Tarifsprung, Tariferhöhung)?**
Nein. Die Höhe des tariflichen Zukunftsbeitrags richtet sich nach den Verhältnissen am ersten Werktag im Januar und ändert sich durch eine unterjährige Veränderung des monatlichen Tarifgehaltes nicht mehr.
- > **Verändert sich mein Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbeitrag, wenn ich unterjährig meinen Beschäftigungsgrad wechsele (z. B. von Vollzeit auf Teilzeit oder von Teilzeit auf Vollzeit)?**
Nein. Die Höhe des tariflichen Zukunftsbeitrags richtet sich nach den Verhältnissen am ersten Werktag im Januar und ändert sich durch einen unterjährigen Wechsel von Vollzeit in Teilzeit oder umgekehrt nicht mehr.
- > **Wie erfahre ich die Höhe meines Anspruchs auf den tariflichen Zukunftsbeitrag?**
Sie können den *Zukunftsbeitragsrechner* auf der Benefits-Website benutzen, um Ihren individuellen Anspruch zu berechnen. Je nach gewähltem Verwendungszweck sind Auszahlungen, die im Rahmen des tariflichen Zukunftsbeitrages getätigt werden, sowie Einbringungen in das Langzeitkonto auf der April-Gehaltsabrechnung des jeweiligen Anspruchsjahres ersichtlich.
- > **Welche Verwendungszwecke gibt es?**
Zur Auswahl stehen vier Verwendungszwecke: Freistellung, Langzeitkonto, PlusCard und Auszahlung. Sie können sich für einen oder eine Kombination davon entscheiden.
- > **Kann ich alle Verwendungszwecke wählen oder gibt es Beschränkungen?**
Sofern Sie grundsätzlich Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbeitrag haben, können Sie auf jeden Fall die **Freistellung** und die **Auszahlung** als Verwendungszweck wählen. Der Teilnehmerkreis ist nicht weiter eingeschränkt. Für das **Langzeitkonto** gibt es Einschränkungen: befristet Beschäftigte und Aushilfen können diesen Verwendungszweck nicht wählen.

> **Kann ich in einem Jahr mehrere Verwendungszwecke wählen?**

Ja. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Verwendungszwecke zu wählen. Informationen zur Kombination der Verwendungszwecke finden Sie im Wahlformular.

> **Erhalte ich eine Bestätigung über den von mir gewählten Verwendungszweck?**

Ja. Wenn Sie uns Ihr Wahlformular zurückgeschickt haben, erhalten Sie von uns im November des aktuellen Jahres ein Schreiben mit weiteren Informationen zu dem/n gewählten Verwendungszweck/en für den darauffolgenden tariflichen Zukunftsbeitrag.

> **Ich habe mein Wahlformular schon zurückgeschickt, aber möchte mich umentscheiden. Kann ich den Verwendungszweck nachträglich ändern?**

Ihre Entscheidung für einen Verwendungszweck gilt für ein Anspruchsjahr. Eine bereits getroffene Entscheidung kann für das laufende Anspruchsjahr nicht mehr geändert werden.

> **Wann kann ich den Verwendungszweck ändern? Wie geht das?**

Wenn Sie uns mit dem Wahlformular Ihre Entscheidung für die Vorjahre mitgeteilt haben, gilt der gewählte Verwendungszweck auch für die Folgejahre solange automatisch weiter, bis Sie sich aktiv für einen neuen Verwendungszweck entscheiden: Einfach das Wahlformular für das Folgejahr ausfüllen, neuen gewünschten Verwendungszweck ankreuzen und innerhalb der Rücklauffrist bis 31.10. des laufenden Jahres zurücksenden – fertig!

> **Bis wann muss ich das Wahlformular einreichen?**

Ihr Wahlformular für den **tariflichen Zukunftsbeitrag** muss bis zum **31.10.** des aktuellen Jahres bei uns eingegangen sein, damit die Wahl im darauffolgenden Anspruchsjahr berücksichtigt werden kann.

> **Was passiert, wenn ich meinen Verwendungszweck aus dem letzten Jahr ändern möchte, aber das Wahlformular zu spät oder gar nicht einreiche?**

Wenn das Wahlformular nicht fristgerecht oder gar nicht bei uns eingeht, wird der Verwendungszweck aus dem letzten Jahr fortgeführt. Haben Sie im letzten Jahr keine Wahl getroffen, wird der tarifliche Zukunftsbeitrag im Anspruchsjahr mit der April-Entgeltabrechnung in das Langzeitkonto eingebbracht. Bei befristet Beschäftigten erfolgt in diesem Fall eine Auszahlung des tariflichen Zukunftsbeitrages mit der April-Entgeltabrechnung des Anspruchsjahres.

> **Was passiert, wenn ich erstmalig Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbeitrag habe und das Wahlformular zu spät oder gar nicht einreiche?**

Wenn das Wahlformular nicht fristgerecht oder gar nicht bei uns eingeht, wird der tarifliche Zukunftsbeitrag mit der April-Entgeltabrechnung des Anspruchsjahres in Ihr Langzeitkonto eingebbracht. Bei befristet Beschäftigten erfolgt in diesem Fall eine Auszahlung des tariflichen Zukunftsbeitrages mit der April-Entgeltabrechnung des Anspruchsjahres.

- > **Ich plane einen Fresenius Medical Care internen Stellenwechsel. Hat dies Auswirkungen auf den tariflichen Zukunftsbetrag und den gewählten Verwendungszweck?** Das hängt davon ab, ob sowohl Sie als auch Ihr neuer Arbeitgeber im Geltungsbereich des Tarifvertrags „Moderne Arbeitswelt“ vom 22.11.2019 sowie der GBV „Tariflicher Zukunftsbetrag“ vom 12.08.2020 sind. Ist dies der Fall, gilt der von Ihnen gewählte Verwendungszweck unverändert weiter. Sie müssen hier nichts weiter unternehmen.
Ist ihr neuer Arbeitgeber nicht im Geltungsbereich der o.g. GBV, wird der tarifliche Zukunftsbetrag – soweit er durch den gewählten Verwendungszweck noch nicht „verbraucht“ ist – an Sie ausgezahlt.
- > **Was passiert, wenn ich unterjährig in ein außertarifliches Anstellungsverhältnis wechsele?**
Hier gilt – je nach gewählten Verwendungszweck - Folgendes: Wenn Sie bis zum Zeitpunkt Ihres Vertragswechsels in ein außertarifliches Anstellungsverhältnis die **Freistellungstage** noch nicht in Anspruch genommen haben, wird der tarifliche Zukunftsbetrag mit der letzten tariflichen Entgeltabrechnung ausgezahlt.
Haben Sie sich für den Verwendungszweck **Langzeitkonto** oder **Auszahlung** entschieden, erfolgt die Einbringung in das Langzeitkonto bzw. die Auszahlung unverändert zu dem geplanten Zeitpunkt.
- > **Was passiert mit meinem bestehenden Anspruch, wenn ich ganz aus dem Fresenius Medical Care Konzern ausscheide?**
Wenn Sie nach dem 31.03. des Anspruchsjahres aus dem Fresenius-Konzern ausscheiden und bis zum Zeitpunkt Ihres Ausscheidens den Zukunftsbetrag noch nicht oder – je nach Verwendungszweck - noch nicht vollständig in Anspruch genommen haben, wird der Zukunftsbetrag oder ein Restbetrag mit der letzten Entgeltabrechnung ausgezahlt. Haben Sie sich für den Verwendungszweck **Auszahlung** entschieden und scheiden nach dem Auszahlungstermin aus, müssen Sie den Zukunftsbetrag nicht zurückzahlen – auch nicht in anteiliger Höhe.
- > Im Falle eines Austritts vor dem 1. April des Anspruchsjahres aufgrund Eigenkündigung oder Kündigung des Arbeitgebers aus verhaltensbedingten Gründen entfällt der Anspruch auf den tariflichen Zukunftsbetrag.